

Unternehmenssatzung

für das

Kommunalunternehmen Gerolsbach

vom 17.09.2012

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen - KUV - folgende Satzung:

§ 1 Errichtung, Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde Gerolsbach errichtet aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.10.2008 und 14.06.2010 ein selbständiges Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Der Name des Kommunalunternehmens lautet: „Kommunalunternehmen Gerolsbach“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUG“.
- (3) Sitz des Unternehmens ist Gerolsbach.
- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,--, in Worten einhunderttausend Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen der Gemeinde Gerolsbach, die Abwasserentsorgung, der Bau, der Unterhalt und die Überlassung von öffentlichen Zwecken dienenden Immobilien, insbesondere des Rathauses, die Wasserversorgung, die Erbringung von Dienstleistungen für die Gemeinde Gerolsbach.
- (2) Das Kommunalunternehmen prüft laufend, ob bestehende Einrichtungen der Gemeinde in andere Rechtsformen überführt und ausgegliedert werden sollen und welche organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung von Verwaltungsleistungen durchgeführt werden können. Zur Umsetzung bedarf es im Sinne des Abs. 1 eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Das Kommunalunternehmen wird dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten und im Sinne des Abs. 4 ausgliedernde Einrichtungen ggf. als Beteiligungsgesellschaft innerhalb des Kommunalunternehmens führen.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden sowie sonstige juristische Personen wahrnehmen; Art. 87 Abs. 2 GO ist zu beachten.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde
- a) Satzungen für die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen,
 - b) Satzungen über die Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen,
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die nach Abs. 1 übertragene Aufgabengebiete
- zu erlassen, zu vollziehen sowie Beiträge, Gebühren und Forderungen zu erheben. Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei der Gemeinde Gerolsbach entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstigen Forderungen. Darüber hinaus ist das Kommunalunternehmen zum Vollzug aller Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind, berechtigt. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Gerolsbach allgemein geltende Tarife für Leistungsnehmer festzusetzen.
- (7) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.

§ 3 Die Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Vorstand

§ 4 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er hat gegenüber dem Vorstand ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung des Verwaltungsrates nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied des Verwaltungsrates oder Dritten, soweit dieser durch Vertrag oder Standesrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet wird oder ist, ausgeübt werden.
- (2) Weiterhin entscheidet der Verwaltungsrat über folgende Angelegenheiten:
 - (a) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, sowie sonstige Verpflichtungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung (Hypotheken) von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte), von sonstigen Rechten und Beteiligungen, sowie Gewährung von Darlehen (Gesellschafterdarlehen an Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist), wenn die daraus für das Unternehmen resultierenden Verpflichtungen bzw. der jeweilige Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € überschreiten; der Verwaltungsrat kann Ausnahmen hiervon bestimmen.
 - (b) Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Vorstandsmitglieder, sowie die Ausgestaltung von deren Anstellungsverträgen.
 - (c) Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - (d) Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen und Errichtung von Tochterunternehmen.
 - (e) Veräußerungen von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen, einzelnen Vermögenswerten aus diesen Unternehmensbeteiligungen.
 - (f) Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte und Abgaben.
 - (g) Regelung des Auslagenersatzes für Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - (h) Entlastung des Vorstandes.
 - (i) Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht zur Änderung der Satzung über das Kommunalunternehmen, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
 - (j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Unternehmens gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
 - (k) Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses.

- (l) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung gemäß § 107 GO und Festlegung des Prüfungsinhaltes und Umfanges, soweit gesetzlich zulässig, sowie die Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen.
 - (m) Ergebnisverwendung.
 - (n) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche.
 - (o) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten.
 - (p) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
 - (q) Gewährung von Darlehen.
 - (r) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
- (3) Neben den gesetzlichen Weisungsrechten unterliegt der Verwaltungsrat des Unternehmens für die Punkte d), e), f), k) und m) des Absatzes 2 den Weisungen des Gemeinderates. In Ausnahmefällen können vom Verwaltungsrat allein Beschlüsse zu den hier genannten Fällen gefasst werden. Erfolgt für einen so gefassten Beschluss nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderates die Zustimmung zu diesem Beschluss, so gilt der entsprechende Beschluss als nicht gefasst, ein eventuelles Rechtsgeschäft aufgrund eines solchen Beschlusses ist im Innenverhältnis nicht rechtswirksam. Die Wirkung des Art. 90 Abs. 2 Satz 6 GO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern.

- (2) Der jeweils erste Bürgermeister der Gemeinde ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Vorsitzender. Gegenüber der Gemeinde Gerolsbach, dem Vorstand des Kommunalunternehmens und gegenüber sonstigen Dritten, vertritt regelmäßig der Verwaltungsratsvorsitzende den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die übrigen 4 Mitglieder werden von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen. Sie sind vom Gemeinderat für die Dauer von sechs Jahren bzw. bis zum Ende ihrer Amtszeit als Gemeinderatsmitglieder zu bestellen.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein ständiger Vertreter zu bestellen, der die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds bei dessen Verhinderung im Verwaltungsrat wahrnimmt; die vertretenden Mitglieder sind ebenfalls vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zu bestellen.
- (4) Zu Verwaltungsratsmitgliedern können sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch sachverständige Dritte bestellt werden.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Verwaltungsrates durch mehrheitlichen Beschluss in begründeten Fällen abberufen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter können ihr Amt aus den sinngemäß in Art. 19 GO genannten Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinderat niederlegen. Über die Wirksamkeit der Niederlegung des Amtes hat der Gemeinderat Beschluss zu fassen.
- (7) Für ein ausgeschiedenes, ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied vom Gemeinderat zu bestellen. Bis zum Amtsantritt eines neuen Mitgliedes üben die ausscheidenden Mitglieder ihr Amt aus.
- (8) Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mehrheitlich beschließen, den Vorstand an der Teilnahme zu einzelnen Sitzungen oder Sitzungspunkten auszuschließen.
- (9) Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat aufgrund der ihm gemäß § 7 Abs. 5 vom Vorstand hierzu zu machenden Angaben im Zusammenhang mit der Feststellung des Wirtschaftsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr und der Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr ausführlich Bericht über den Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Unternehmens. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat verpflichtet, den Gemeinderat einmal halbjährlich routinemäßig zu unterrichten sowie immer dann, wenn es für den Verwaltungsrat ersichtlich wird, dass es zu erheblichen Abweichungen vom festgestellten Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres kommen wird. Gleiches gilt für die Feststellung eines nachträglichen Wirtschaftsplans.

- (10) Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach § 4 KUV. Der Gemeinderat kann hiervon Ausnahmen bestimmen. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben.
- (11) Soweit hier nicht etwas anderes im einzelnen geregelt ist, richtet sich der Geschäftsgang des Verwaltungsrates ansonsten nach den Regelungen des Geschäftsgangs des Gemeinderates in seiner jeweils neuesten Fassung, solange und soweit keine eigene Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat beschlossen wurde. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. § 2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt.
- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und – ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrats oder auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gerolsbach muss der Verwaltungsrat ebenfalls einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Sofern es bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Stimmgleichheit kommt (bspw. wenn die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder 4 beträgt), entscheidet in solchen Fällen die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für höchstens fünf Jahre bestellt; eine kürzere Amtszeit ist vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Bestellung des Vorstandes festzulegen, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Wirtschaftsplans des Unternehmens und der vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebes.
- (3) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Unternehmens zuständig, die nach dieser Satzung nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
- (5) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.
- (6) Darüber hinaus berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig, mindestens aber einmal halbjährlich, über den Geschäftsverlauf und informiert den Verwaltungsrat über besondere Entwicklungen oder erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sowie sonstige, wichtige Angelegenheiten.
- (7) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen abberufen bzw. kündigen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen nach § 3 Abs. 2 durch den Vorstand, soweit keine abweichenden Beschlüsse des Verwaltungsrats bestehen; im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das erste Wirtschaftsjahr des Unternehmens beginnt mit Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31.12. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögensverwaltung

Das Unternehmen verwaltet sein Vermögen selbst, ebenso wie das der von ihm im Sinne des § 2 und im Sinne des § 6 KUV übernommenen sonstigen Vermögenswerte, Einrichtungen, Anlagen, Betriebe und Beteiligungen, erstellt für diese aus seinem eigenen insgesamten Wirtschaftsplan abgeleitete Teilwirtschaftspläne (Leistungsprognose im Rahmen der Budgetierung) und weist das Vermögen der verwalteten Einrichtungen, Anlagen und Beteiligungen im hier genannten Sinne in der Bilanz des Unternehmens gesondert aus.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gerolsbach, den 20.09.2012
Gemeinde Gerolsbach


Martin Seitz
Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 20. 9. 12 in der Gemeindeverwaltung Gerolsbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden angeheftet am 20. 09. 12 und wieder abgenommen am 20. 10. 12